

# Afrikanische Schweinepest (ASP) – Merkblatt zur Beprobung von Indikatortieren

## Wann muss ich eine Abklärungsuntersuchung auf ASP einleiten?

Eine Untersuchung soll beim Auffinden/Erlegen von Indikatortieren eingeleitet werden.

Als Indikatortiere gelten:

1. Tot aufgefundene Wildschweine (Fallwild)

Achtung: Das vermehrte Auftreten von Fallwild im Revier ist erfahrungsgemäß ein Alarmzeichen für einen ASP Eintrag! In diesem Fall muss umgehend das Veterinäramt informiert werden!

2. Unfallwild
3. Schwerkrankes Wild gem. § 22a Bundesjagdgesetz (von einer Krankheit befallenes oder auch kümmerndes Wild)

## Woher bekomme ich die Materialien zur Probenahme?

Die Materialien zur Beprobung von Indikatortieren erhalten sie ausschließlich beim zuständigen Veterinäramt.

Ein Set besteht aus einem Tupfer, dem Probenbegleitschein und dem Beiblatt zum Probenbegleitschein.

## Vorgehensweise bei der Beprobung:

### Die Beprobung erfolgt vorrangig mittels Tupfer (Abb. 1):

Die Beprobung soll möglichst ohne weitere Eröffnung des Tierkörpers durch Eintauchen des Tupfers in Blut oder bluthaltige Flüssigkeit erfolgen. Die Watte muss deutlich rötlich gefärbt sein (Abb. 2)!

Falls erforderlich kann ein Stich im Bereich des Brustkorbs (Kammerschnitt) durchgeführt und der Tupfer im Stichkanal mit Blut oder bluthaltiger Flüssigkeit getränkt werden.



Quelle: LHL

(Abb. 1)



Quelle: LHL

(Abb. 2)

Nur in Absprache mit dem Veterinäramt können alternativ **ganze Tierkörper, Organe** (Niere, Milz, Lymphknoten und oder Rachenmandel (Tonsille); ca. 30g je Organ) oder Blutproben (vorzugsweise aus Brusthöhle, Herz oder eröffneter Halsvene) eingesandt werden. Bei starker Verwesung oder Skelettierung können größere Knochen (Röhrenknochen, Brustbein, Reste einer Gliedmaße) als Probenmaterial verwendet werden.

Sofern nicht der ganze Tierkörper eingesandt wird, kann das Tier an der Fund-/Abschussstelle verbleiben. Wird der Tierkörper (z.B. zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) von der Fund-/Abschussstelle entfernt, ist dies auf dem Probenbeiblatt formlos zu vermerken.

## Wie sind die Proben zu verpacken?

Das Tupferröhrchen in einen Beutel (z.B. Zip-Lock-Beutel, Umschlag) verpacken und gemeinsam mit dem Probenbegleitschein und dem Beiblatt abgeben.

Sofern statt Tupfern Blutproben entnommen werden, müssen diese mit saugfähigem Material (z.B. Papiertaschentücher) umhüllt, in einer auslaufsicheren Umverpackung (z.B. Zip-Lock-Beutel, Folienbeutel, leere Plastikflasche) verpackt und mit den Begleitpapieren abgegeben werden.

Die Verpackung von Tierkörpern erfolgt nach näherer Anweisung des zuständigen Veterinäramtes.

## Hygienemaßnahmen während und nach Abschluss der Beprobung:

1. Wenn möglich Einmalhandschuhe tragen und Einwegskalpelle verwenden.
2. Hände gründlich reinigen und desinfizieren (z.B. Sterillium® Virugard, in Apotheken erhältlich).
3. Zur Probenahme verwendete Messer müssen unverzüglich gereinigt und anschließend desinfiziert werden. Daher sollten bevorzugt Messer mit Kunststoffgriff ohne Scheide verwendet werden. Die Reinigung kann mit einem handelsüblichen alkoholbasierten Reinigungstuch vor Ort erfolgen. Neben Desinfektionsmitteln (alle gegen behüllte Viren wirksamen Präparate, in Apotheken erhältlich) kann die Desinfektion auch im heißen Wasserbad ( $\geq 70\text{ °C}$ ) für 10 Minuten erfolgen.
3. Schuhwerk gründlich reinigen und desinfizieren.
4. Kleider wechseln und getragene Kleidung bei  $40\text{ °C}$  mit Waschmittel waschen.

## Was muss ich bezüglich der Begleitpapiere (Probenbegleitschein und Beiblatt) beachten?

1. Verwenden Sie den Probenbegleitschein „Überwachungsprogramm Schweinepest bei Wildschweinen“ und das korrespondierende Beiblatt. Beides erhalten Sie zusammen mit den Tupfern beim zuständigen Veterinäramt.
2. Eine Probe ohne Begleitpapiere kann nicht untersucht werden!
3. Die Begleitpapiere müssen vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein!
4. Die Fundstelle muss wieder auffindbar sein. Daher ist die Angabe der GPS-Koordinaten des Fundortes auf dem Beiblatt erforderlich (z.B. Smartphone-App „Hilfe im Wald“, Tierfund-App, Standortermittlung durch Google Maps). Sofern die GPS-Koordinaten des Fundortes nicht angegeben werden können, ist die Lage des Fundortes anhand einer eindeutigen Markierung in einer der Probe beigefügten Revierkarte zu beschreiben.

## Wo gebe ich die Probe ab?

Bitte geben sie die Proben mit den Begleitpapieren ausschließlich direkt bei ihrem zuständigen Veterinäramt ab (z.B. gemeinsam mit Proben zur Untersuchung auf Trichinen).  
Tierkörperanlieferungen sprechen sie bitte vorab mit Ihrem Veterinäramt ab.

## Wofür erhalte ich eine Aufwandsentschädigung und wie bekomme ich sie?

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zahlt ab **15. Februar 2018** eine Aufwandsentschädigung von 30 Euro je Probe an Jagdarausübungsberechtigte für das Auffinden und Beprobieren von Indikatortieren (Fallwild, Unfallwild sowie schwerkrankes Wild gem. § 22a Bundesjagdgesetz). Voraussetzung für die Auszahlung sind vollständig ausgefüllte Begleitpapiere und die Untersuchungsfähigkeit der eingesandten Probe im Landeslabor. Die Aufwandsentschädigung wird an die im Beiblatt angegebene IBAN zeitnah nach den Auszahlungsmodalitäten des jeweiligen Landkreises/der jeweiligen kreisfreien Stadt ausgezahlt.

## Wie erfahre ich als Jäger das Untersuchungsergebnis?

Die Ergebnisse der Untersuchung erhalten die zuständigen Behörden und leiten im positiven Fall alle erforderlichen Maßnahmen ein, was die unverzügliche Kontaktaufnahme mit dem Einsender beinhaltet. Zudem können interessierte Jäger frühestens 10 Tage nach Einsendung der Probe das Ergebnis bei Ihrem zuständigen Veterinäramt abfragen.

## Was gibt es bezüglich der Beprobung von **erlegten Stücken** zu beachten?

1. Die Beprobung von gesund erlegten Stücken soll weiterhin über das gesamte Jagdjahr und auf alle Altersklassen verteilt erfolgen.
2. Erlegte Stücke mit Veränderungen an den inneren Organen beim Aufbrechen müssen immer beprobt werden (Tupfer, Blutprobe und/oder Organprobe). Für diese Tiere wird wie bisher keine Aufwandsentschädigung gewährt.